

BGer 6B_1402/2020 vom 17. Januar 2022

Bundesgericht, 2022-01-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1402_2020

FR: TF 6B_1402/2020 du 17 janvier 2022

IT: TF 6B_1402/2020 del 17 gennaio 2022

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG ist die Privatküglerschaft zur Beschwerde in Strafsachen nur berechtigt, wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann. Als Zivilansprüche im Sinne der genannten Bestimmung gelten solche, die ihren Grund im Zivilrecht haben und deshalb ordentlicherweise vor dem Zivilgericht durchgesetzt werden müssen. In erster Linie handelt es sich um Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung nach Art. 41 ff. OR (BGE 146 IV 76 E. 3.1).

Richtet sich die Beschwerde gegen die Einstellung oder Nichtanhandnahme eines Verfahrens, hat die Privatküglerschaft nicht notwendigerweise bereits vor den kantonalen Behörden eine Zivilforderung geltend gemacht. Indessen muss sie in jedem Fall im Verfahren vor Bundesgericht darlegen, aus welchen Gründen sich der angefochtene Entscheid inwiefern auf welche Zivilforderungen auswirken kann. Das Bundesgericht stellt an die Begründung der Legitimation strenge Anforderungen. Genügt die Beschwerde diesen Begründungsanforderungen nicht, kann darauf nur eingetreten werden, wenn aufgrund der Natur der untersuchten Straftat ohne Weiteres ersichtlich ist, um welche Zivilforderungen es geht (BGE 141 IV 1 E. 1.1 mit Hinweisen).

E. 1.2

Die Beschwerdeführer äussern sich nicht zur Beschwerdelegitimation nach Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG. Sie benennen keine konkrete Zivilforderung, die sie bereits vor den kantonalen Behörden geltend gemacht hätten oder die ihnen unmittelbar aufgrund der angeblichen Straftaten (Veruntreuung, Betrug) zustehen könnte, und legen nicht dar, dass und inwiefern sich der Entscheid der Vorinstanz auf allfällige Zivilansprüche auswirken könnte. Welche konkreten zivilrechtlichen Ansprüche betroffen sein könnten, ist aufgrund der Natur der Vorwürfe auch nicht ohne Weiteres ersichtlich. Die Beschwerde genügt damit den Begründungsanforderungen an die Legitimation im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG nicht. Demnach sind die Beschwerdeführer in der Sache nicht zur Beschwerde in Strafsachen legitimiert.

E. 2.1

Ungeachtet der fehlenden Legitimation in der Sache selbst kann die Privatküglerschaft mit Beschwerde in Strafsachen eine Verletzung ihrer Parteirechte rügen, die ihr nach dem Verfahrensrecht, der Bundesverfassung oder der EMRK zustehen und deren Missachtung auf eine formelle Rechtsverweigerung hinausläuft. Das geforderte rechtlich geschützte Interesse ergibt sich in diesem Fall aus der Berechtigung, am Verfahren teilzunehmen. Zulässig sind aber nur Rügen formeller Natur, die von der Prüfung in der Sache getrennt werden können. Nicht zu hören sind Rügen, die im Ergebnis auf eine materielle Überprüfung des angefochtenen Entscheids abzielen (sog. "Star-Praxis"; BGE 146 IV 76 E.

2; 141 IV 1 E. 1.1; je mit Hinweisen). Ein in der Sache nicht legitimer Beschwerdeführer kann deshalb weder die Beweiswürdigung kritisieren, noch kann er geltend machen, die Begründung sei materiell unzutreffend (Urteil 6B_1391/2020 vom 1. Dezember 2021 E. 2.1.3 mit Hinweis). Soweit eine Rüge zulässig ist, ist klar und detailliert darzulegen, inwieweit das angerufene Recht verletzt worden sein soll (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 2.2

Die Beschwerdeführer stellen mehrere Fragen zum Verfahrensverlauf, insbesondere zur polizeilichen Einvernahme des Beschwerdegegners 2. Sie äussern sich jedoch nicht dazu, gegen welche Parteirechte der von ihnen mehrfach als "merkwürdig" bezeichnete Verfahrensverlauf verstossen soll und befassen sich nicht mit den vorinstanzlichen Erwägungen in diesem Zusammenhang. Dies gilt insbesondere betreffend die Ausführungen der Vorinstanz zu den Teilnahmerechten der Privatklägerschaft im polizeilichen Ermittlungsverfahren. Damit vermögen die Vorbringen der Beschwerdeführer den Begründungsanforderungen nicht zu genügen (Art. 42 Abs. 2 BGG). Soweit die Beschwerdeführer die Sachverhaltsermittlung und Beweiserhebung rügen, zielen sie auf eine Überprüfung in der Sache ab, zu der sie nicht legitimiert sind (oben E. 1.2). Auf die Vorbringen der Beschwerdeführer ist nicht einzutreten.

E. 3

Auf die Beschwerde ist im Verfahren gemäss Art. 109 Abs. 1 BGG nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den beschwerdeführenden Parteien aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Dem Beschwerdegegner 2 steht keine Parteientschädigung zu, da ihm aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand erwachsen ist (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.